

OLG Karlsruhe 11.8.2006, 14 U 45/04

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst auch die Identität von Patienten

Nach § 203 Abs.1 Nr.1 StGB ist es Ärzten und ihren berufsmäßigen Gehilfen untersagt, ein im Rahmen der Berufsausübung bekannt gewordenes, den persönlichen Lebensbereich betreffendes Geheimnis des Patienten zu offenbaren. Dazu gehört auch die Identität des Patienten und der Umstand, dass er sich überhaupt einer ärztlichen Behandlung unterzogen hat.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin hatte sich in einer vom Beklagten betriebenen Fachklinik für psychogene Erkrankungen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme unterzogen. Bei einer Tanztherapie stieß sie mit einem Mitpatienten zusammen und verletzte sich dabei am Bein. Die Klägerin trug vor, dass ihr durch den Sturz ein Dauerschaden entstanden sei. Daher verlangte sie vom Beklagten Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Außerdem verlangte die Klägerin vom Beklagten, ihr Name und Anschrift des Mitpatienten mitzuteilen, damit sie auch gegen ihn Ansprüche geltend machen könne. Dies verweigerte der Beklagte und berief sich auf seine ärztliche Schweigepflicht. Die Auskunftsklage der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Die Gründe:

Die Klägerin kann vom Beklagten keine Auskunft über Namen und Anschrift des Mitpatienten verlangen. Der Beklagte kann sich auf die in § 203 Abs.1 Nr.1 StGB verbrieft ärztliche Schweigepflicht berufen. Hiernach ist es Ärzten und ihren berufsmäßigen Gehilfen untersagt, ein im Rahmen der Berufsausübung bekannt gewordenes, den persönlichen Lebensbereich betreffendes Geheimnis des Patienten zu offenbaren. Dazu gehört auch die Identität des Patienten und der Umstand, dass er sich überhaupt einer ärztlichen Behandlung unterzieht.

Zudem hat die Klägerin keine Einwilligung des Mitpatienten in die Nennung seines Namens vorgelegt. Sie kann sich ferner nicht auf einen Notstand berufen. Denn ein Notstand würde voraussetzen, dass die Interessen der Klägerin im Rahmen einer Interessenabwägung höher einzustufen wären als die ärztliche Schweigepflicht. Im Streitfall ist der Wahrung des Geheimbereichs des Patienten der Vorrang vor den Interessen der Klägerin an einer Durchsetzung ihrer Ansprüche einzuräumen.

Verlag Dr. Otto-Schmidt vom 16.08.2006

Quelle: OLG Karlsruhe PM vom 16.8.2006